

20.3.2019

A8-0245/253

Änderungsantrag 253

Kostadinka Kuneva, Stelios Kouloglou, Sofia Sakorafa, Dimitrios Papadimoulis
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A8-0245/2018

Axel Voss

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
(COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Bei der im Wege des Unionsrechts insbesondere im elektronischen Umfeld angestrebten Harmonisierung sollte ein angemessener Ausgleich angestrebt werden, und zwar zwischen dem Interesse der Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am Schutz ihres in Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“) verankerten Rechts des geistigen Eigentums^{1a} einerseits und dem Schutz der Interessen und Grundrechte der Nutzer von Schutzgegenständen, insbesondere ihrer in Artikel 11 der Charta verankerten Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, und dem Gemeinwohl^{2a} andererseits. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Internet in der Tat von besonderer Bedeutung für die in Artikel 11 der Charta verankerte Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit ist und dass Hyperlinks zu seinem reibungslosen Funktionieren sowie zum Meinungs- und Informationsaustausch in diesem Netz beitragen, das sich durch die Verfügbarkeit immenser Mengen an Informationen auszeichnet^{3a}. Zudem sollte der kulturellen Vielfalt und den

AM\1180365DE.docx

PE624.050v01-00

damit verbundenen Wirtschafts- und Arbeitsrechten Rechnung getragen werden.

^{1a} Vgl. auch die Erwägungsgründe 2 und 31 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.

^{2a} EuGH – Urteil in der Rechtssache C-160/15, GS Media BV gegen Sanoma Media Netherlands BV und andere vom 8. Juni 2016, Randnummer 31.

^{3a} Ebenda, Randnummer 45.

Or. en

20.3.2019

A8-0245/254

Änderungsantrag 254

Kostadinka Kuneva, Stelios Kouloglou, Sofia Sakorafa, Dimitrios Papadimoulis
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A8-0245/2018

Axel Voss

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
(COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) In Artikel 11 der Charta werden die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit bekräftigt. Die Freiheit der Meinungsäußerung ist auch in Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), Artikel 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) und gemäß den gemeinsamen verfassungsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten geschützt. Dieses Recht kann überdies so ausgelegt werden, dass es sich auch auf die Freiheit, Informationen zu suchen, weiterzugeben und zu empfangen, erstreckt. Das Internet trägt in hohem Maße zur Materialisierung sämtlicher Aspekte dieser Freiheit bei. In allen Regelungen sollte dem empfindlichen Gleichgewicht zwischen allen interessierten Parteien Rechnung getragen werden. Konflikte im Zusammenhang mit den Menschenrechten sollten so gelöst werden, dass den betreffenden Menschenrechten eine maximale rechtliche Wirksamkeit übertragen wird und sie im Kern geachtet werden.

Or. en

20.3.2019

A8-0245/255

Änderungsantrag 255

Kostadinka Kuneva, Stelios Kouloglou, Sofia Sakorafa, Dimitrios Papadimoulis
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A8-0245/2018

Axel Voss

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
(COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bestätigte, könnten die Durchsetzung des Urheberrechts und mit Verweis auf das Urheberrecht begründete Sanktionen möglicherweise zu Beeinträchtigungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung führen. Beeinträchtigungen an sich sollten nur dann zulässig sein, wenn darauf abgezielt wird, ein dringendes gesellschaftliches Bedürfnis zu befriedigen, und sie sollten unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gewissenhaft überprüft werden, da sie geeignet sind, den angestrebten Zweck zu erreichen, der in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist und im engeren Sinne verhältnismäßig ist.

Or. en

Änderungsantrag 256

Paloma López Bermejo, Sofia Sakorafa, Kostadinka Kuneva, Stelios Kouloglou
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A8-0245/2018

Axel Voss

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
(COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Der Schutz, der Presseverlagen auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt wird, sollte die Rechte der Urheber oder sonstiger Inhaber von Rechten an den in Presseveröffentlichungen enthaltenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen nicht beeinträchtigen, auch nicht im Hinblick auf den Umfang, in dem Urheber und sonstige Rechteinhaber ihre Werke oder sonstigen Schutzgegenstände unabhängig von der Presseveröffentlichung, in der sie enthalten sind, verwerten können. Daher sollten sich Presseverlage gegenüber Urhebern und sonstigen Rechteinhabern nicht auf den ihnen gewährten Schutz berufen können. ***Dies gilt unbeschadet der vertraglichen Vereinbarungen, die zwischen den Presseverlagen und den Rechteinhabern geschlossen wurden.***

Geänderter Text

(35) Der Schutz, der Presseverlagen auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt wird, sollte die Rechte der Urheber oder sonstiger Inhaber von Rechten an den in Presseveröffentlichungen enthaltenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen nicht beeinträchtigen, auch nicht im Hinblick auf den Umfang, in dem Urheber und sonstige Rechteinhaber ihre Werke oder sonstigen Schutzgegenstände unabhängig von der Presseveröffentlichung, in der sie enthalten sind, verwerten können. Daher sollten sich Presseverlage gegenüber Urhebern und sonstigen Rechteinhabern ***oder gegenüber sonstigen befugten Nutzern derselben Werke und sonstigen Schutzgegenstände*** nicht auf den ihnen gewährten Schutz berufen können. ***Urheber, deren Werke in einer Presseveröffentlichung erscheinen, sollten Anspruch darauf haben, einen angemessenen Anteil an den Einnahmen zu erhalten, die die Presseverlage für die Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft erhalten.***

Or. en

20.3.2019

A8-0245/257

Änderungsantrag 257

Lola Sánchez Caldentey, Tania González Peñas, Miguel Urbán Crespo, Xabier Benito Ziluaga, Nikolaos Chountis, Marisa Matias, Martin Schirdewan, Anja Hazekamp, Barbara Spinelli, Helmut Scholz, Rina Ronja Kari, Luke Ming Flanagan, Sofia Sakorafa, Kostadinka Kuneva
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A8-0245/2018

Axel Voss

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
(COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD))

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13

entfällt

*Nutzung geschützter Inhalte durch
Diensteanbieter der
Informationsgesellschaft, die große
Mengen der von ihren Nutzern
hochgeladenen Werke und sonstigen
Schutzgegenstände speichern oder
zugänglich machen*

*1. Diensteanbieter der
Informationsgesellschaft, die große
Mengen der von ihren Nutzern
hochgeladenen Werke und sonstigen
Schutzgegenstände in Absprache mit den
Rechteinhabern speichern oder öffentlich
zugänglich machen, ergreifen
Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass
die mit den Rechteinhabern
geschlossenen Vereinbarungen, die die
Nutzung ihrer Werke oder sonstigen
Schutzgegenstände regeln, oder die die
Zugänglichkeit der von den
Rechteinhabern genannten Werke oder
Schutzgegenstände über ihre Dienste
untersagen, eingehalten werden. Diese
Maßnahmen wie beispielsweise wirksame
Inhaltserkennungstechniken müssen*

AM\1180365DE.docx

PE624.050v01-00

geeignet und angemessen sein. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

2. Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass die in Absatz 1 genannten Diensteanbieter den Nutzern für den Fall von Streitigkeiten über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

3. Die Mitgliedstaaten erleichtern gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft und den Rechteinhabern durch Dialoge zwischen den Interessenträgern, damit festgelegt werden kann, welche Verfahren sich beispielsweise unter Berücksichtigung der Art der Dienste, der verfügbaren Technik und deren Wirksamkeit vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen als geeignete und angemessene Inhalteerkennungstechniken bewährt haben.

Or. en